

Ausfertigung



Amtsgericht
Bautzen
Hantske sudnistwo
Budyšin

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 20 C 1197/10

An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____ & _____ Gz.: _____

gegen

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____
bü

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Bautzen durch

Richter am Amtsgericht Duda im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO am 18.04.2012

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 378,02 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 07.01.2011 und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 43,32 € zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 6 %, die Beklagte zu 94 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. **Streitwert: 398,71 €.**

Von der Tatbestandsdarstellung wird nach § 313 a ZPO abgesehen. Denn der Zulässigkeitsstreitwert für ein Rechtsmittel der Berufung wird nicht erreicht. Rechtsgründe für eine Berufungszulassung liegen nicht vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch in zuerkannter Höhe nach §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 VWG.

Dabei ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, der Klägerin den ihr durch den Verkehrsunfall vom 07.07.2010 in 02829 Neißeaue, OT Zentendorf, entstandenen Schaden zu ersetzen. Die alleinige Haftung der Beklagten steht nicht im Streit. Streitig sind nur noch die Mietwagenkosten und die Höhe des Minderwertes am durch den Unfall beschädigten Pkw Opel Zafira.

Auf die Mietwagenkosten gemäß Rechnung der [REDACTED] vom 23.07.2010 über 481,95 € hat die Beklagte 233,24 € gezahlt. Streitbefangen sind mithin 248,71 €. Die Klägerin hat unter Verweis auf die sogenannte Schwacke-Liste dargelegt, dass der ihr für die Ausfallzeit berechnete Mietpreis noch unterhalb des Mietpreises liegt, der nach der Schwacke-Liste ortsüblich ist. Die Beklagte hat dies in erheblicher Weise nicht bestritten. Sie hat zwar einfach bestritten, dass der der Klägerin berechnete Mietpreis ortsüblich ist. Da die örtlichen Mietpreise aber auch der Beklagten zugänglich sind, hätte die Beklagte darlegen müssen, welche Mietpreise ihrer Auffassung nach ortsüblich sind. Die Beklagte kann der Klägerin auch keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht entgegenhalten. In der Rechtsprechung wird angenommen, dass der Geschädigte jedenfalls dann verpflichtet ist, einen Ersatzwagen zu vertretbaren Bedingungen anzumieten, wenn der Schädiger bzw. dessen Versicherung ihm eine konkrete Möglichkeit eröffnet, einen Mietwagen zu günstigen Tarifen anzumieten. Ein solches konkretes Angebot darf der Geschädigte nicht ausschlagen. Im vorliegenden Fall hat die Beweisaufnahme allerdings ergeben, dass der Klägerin bzw. ihrem Lebensgefährten eine solche konkrete Möglichkeit nicht angeboten wurde. Denn die Zeugin [REDACTED] vermochte sich nicht mehr genau an das Gespräch mit dem Lebensgefährten der Klägerin erinnern. Sie hat nur allgemein bekundet, sich zu erinnern, dem Lebensgefährten der Klägerin mitgeteilt zu haben, bei der Vermittlung eines Mietwagens zum Tagespreis von 49,00 € gern behilflich zu sein. Sie vermochte demgegenüber nicht zu sagen, ob sie dem Lebensgefährten der Klägerin eine konkrete Mietstation in Wohnortnähe der Klägerin bezeichnet hat, bei der es die Möglichkeit gegeben hat, zu den von der Beklagten behaupteten Mieltarifen einen Ersatzwagen zu mieten.

Weiter hat die Klägerin noch einen Anspruch auf Ausgleich des durch den Unfall bewirkten Minderwertes i.H.v. 129,31 €. Dabei schließt sich das Gericht den überzeugenden Ausführun-

gen des Sachverständigen im Termin vom 17.02.2012 an. Der Sachverständige hat unter Verweis auf eine ganz aktuelle Berechnungsmethode dargelegt, dass durch den Unfall am Pkw Opel Safira eine Wertminderung von 329,31 € eingetreten ist. Die Beklagte hat 200,00 € bereits gezahlt. Es verbleiben daher noch 129,31 € zugunsten der Klägerin.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Duda
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 02.05.2012

Grunwald
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink is written over a circular official seal. The seal is partially obscured by the signature and contains some illegible text and a central emblem.

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBERG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote